

Bozen, am 25. Oktober 2012  
Zum Versand gegeben am 26. Oktober 2012

CONTOR INFORMIERT 06/2012

Jahrgang 2012

Förderung von Jugend- / Frauenbeschäftigung.1  
Verkauf von Lebensmitteln und landwirtsch.  
Erzeugnissen .....2

MwSt. per Kassa .....4  
Sicherheit am Arbeitsplatz - Neuerungen .....5

## FÖRDERUNG VON JUGEND- / FRAUENBESCHÄFTIGUNG

*Es ist ein Fond für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung von Jugendlichen bis zu 29 Jahren und Frauen ohne Altersgrenze eingerichtet worden.*

Die Förderungen werden für Arbeitsverhältnisse ausgezahlt, die im Zeitraum zwischen dem 17. Oktober 2012 und dem 31. März 2013 entweder „stabilisiert“ oder begründet werden:

1. Für die Umwandlung eines befristeten Arbeitsverhältnisses von Jugendlichen oder Frauen in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bzw. die Umwandlung eines Cococo- und Projektvertrages in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bekommt der Arbeitgeber eine Förderung von **Euro 12.000** bis maximal 10 Arbeitsverträgen pro Arbeitgeber.
2. Für jede Neuanstellung mit befristetem Arbeitsverhältnis von Jugendlichen und Frauen mit vollem Stundenplan, welche eine Erhöhung der Mitarbeiterzahl im Verhältnis zum Durchschnitt der letzten 12 Monate mit sich bringt sind folgende Förderungen vorgesehen:
  - **Euro 3.000** für befristete Arbeitsverhältnisse zwischen 12 und 18 Monaten
  - **Euro 4.000** für befristete Arbeitsverhältnisse mit mehr als 18 Monate bis zu 24 Monaten und
  - **Euro 6.000** für befristete Arbeitsverhältnisse für einen Zeitraum von mehr als 24 Monaten bis maximal 10 Arbeitsverträgen pro Arbeitgeber.

Um den Genuss der Fördermittel zu kommen, muss der Betrieb mit den Beitragszahlungen INPS und INAIL in Ordnung sein, die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz und die Bestimmungen des Kollektivvertrages einhalten.

Die Förderungen werden vom INPS verwaltet, das den Betrieben die begrenzten Mittel von Euro 230 Millionen nach zeitlicher Reihenfolge der abgegebenen Anträge auszahlt.

## VERKAUF VON LEBENSMITTELN UND LANDWIRTSCH. ERZEUGNISSEN

**Für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln ist ab 24. Oktober 2012 der obligatorische Abschluss von schriftlichen Verträgen vorgesehen. Das schreibt das Monti-Liberalisierungsdekret vom Jänner dieses Jahres vor. Es gibt zum heutigen Datum zwar das Dekret, aber noch keine spezifischen Erläuterungen zum Thema. Das sorgt natürlich für Unklarheiten bei den betroffenen Betrieben.**

Die Neuerungen betreffen allgemein die Landwirtschaft und den Lebensmittelbereich. Ziel ist die Erzielung einer größeren Transparenz bei der Vertragsgestaltung sowie die Vermeidung von übermäßig langen Zahlungszielen und von unlauteren Geschäftspraktiken, die sich durch die Vormachtstellung von einer der Vertragsparteien (gemeint ist wohl eher der Großhandel als der Bauer) ergeben kann. Das Ziel der ganzen Aktion hätte in der Theorie jenes sein sollen, dass der Erzeuger der landwirtschaftlichen Produkte früher und termingerechter zu seinem Geld kommt.

Geworden ist aus der Sache ein Papiermonster, welches dem eigentlichen Ziel nicht viel nutzt, sondern nur unnötigen Papierkram verursacht.

### **Betroffen von der neuen Regelung sind:**

Die neuen Vorschriften betreffen die Lieferungen von Lebensmitteln und landwirtschaftlichen Produkten, die auf dem italienischen Staatsgebiet übergeben bzw. zugestellt werden. Sie betreffen folglich auch die Importe und innergemeinschaftlichen Erwerbe, nicht hingegen die Ausfuhren.

### **Wer muss?**

Alle Verkäufer von landwirtschaftlichen Produkten und Lebensmitteln sind ab dem 24. Oktober 2012 verpflichtet, eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Das betrifft also nicht nur den Bauer, der seine Erdäpfel an das Dorfgeschäft verkauft, sondern auch den Einzelhändler, der seine Karotten vom Großhändler einkauft.

Nicht betroffen ist die Anlieferungen landwirtschaftlicher Produkte von den Mitgliedern an die Genossenschaften oder an die Erzeugerkonsortien. Ausgeschlossen sind auch die Verkäufe an die Endverbraucher sowie die Direktverkäufe mit sofortiger Zahlung bei der Waren-Übergabe.

Nicht betroffen ist laut unserer Meinung auch der Einzelhändler, der an die Gemeinde für den örtlichen Kindergarten liefert (die Gemeinde ist, was die Führung des Kindergartens betrifft, kein gewerblicher Betrieb und somit einem Endverbraucher gleichzustellen).

Sehr wohl betroffen von der neuen Regelung ist aber z.B. der Dorfmetzger, welcher dem Buschenschank das Surfleisch und den Speck für die Törggeleabende liefert, oder der Supermarkt, welcher der Bar die Milch und den Schinken für den Toast liefert.

### **Was muss im Vertrag stehen?**

Die Verträge über die Lieferung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln müssen auf jeden Fall (bei Androhung der Nichtigkeit) in schriftlicher Form abgefasst werden. Dies kann laut Durchführungsbestimmung auch mittels E-Mail oder durch Fax erfolgen, auch ohne entsprechende Unterschrift. Im Vertrag müssen die Vertragsdauer, die Menge, die Merkmale des verkauften Produkts, der Preis, die Liefer- und Zahlungsmodalitäten angegeben werden, ansonsten ist dieser nichtig.

Diese Eckdaten müssen nicht in einem einheitlichen Schriftstück festgelegt werden; sie können zum Teil in einem Rahmenvertrag, in vorherigen Mitteilungen zwischen den Parteien, im Lieferschein oder in der Rechnung enthalten sein. Es müssen dann die entsprechenden Querverweise vermerkt werden; zudem ist der Hinweis anzubringen, dass die im jeweiligen Schriftstück enthaltenen Informationen die Vorschriften gemäß Art. 62 Abs. 1 DL Nr. 1/2012 erfüllen.

Ausdrücklich verboten werden sogenannte unlautere Geschäftspraktiken, wenn also ein Vertragspartner seine dominante Vormachtstellung ausspielt. Erwähnt werden in diesem Zusammenhang unter anderem ungerechtfertigte und grob benachteiligende Vertragsbedingungen; nachträgliche Vertragsänderungen zum Schaden einer der Parteien; die Verpflichtung von einseitigen Zusatzleistungen, die keinen direkten und wirtschaftlichen Bezug zur Vertragsleistung haben; der Ausschluss von Verzugszinsen; die Festlegung von Preisen unter den Herstellungskosten; der Aufschub der Fristen für die Rechnungserteilung.

### **Gibt es Alternativen zum Vertrag?**

Um den zusätzlichen bürokratischen Aufwand für den Vertrag aber so gering als möglich zu halten bzw. dem Vertragsabschluss zu entgehen, kann auch der Lieferschein oder/und die Rechnung entsprechend ergänzt werden.

Auf dem Lieferschein oder der Rechnung müssen folgende Daten angegeben werden:

- Dauer der Lieferung (einmalig, monatlich, usw.)
- Menge des Produkts
- Beschreibung/Beschaffenheit des Produkts (z.B. Kaminwurzeln, lose)
- Preis der einzelnen Einheit
- Lieferbedingungen (mittels Frächter, ohne Frächter, ab Geschäft, frei Haus, usw.)
- Zahlungsbedingungen

Weiters ist noch dazuzuschreiben: „Erfüllt die Verpflichtungen gemäß Art. 62 des GVD Nr. 01/2012“

Es ist empfehlenswert, den Lieferschein und/oder die Rechnung vom Käufer unterschreiben zu lassen (somit nimmt er indirekt die Konditionen zur Kenntnis).

### **Wann ist zu zahlen?**

Die Entgeltzahlung für den Verkauf von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln muss bei verderblichen Gütern innerhalb von 30 Tagen erfolgen, innerhalb von 60 Tagen hingegen bei nicht verderblichen Gütern. Diese Zahlungsfristen sind zwingend vorgesehen.

Die Fristberechnung für die Zahlung erfolgt ab Ende des Monats, in welchem die Rechnung erhalten wurde. Das Erhaltisdatum wird durch Einschreiben, durch persönliche Übergabe oder durch elektronische Post an eine zertifizierte Mail-Box (PEC) erzielt. Fehlt ein entsprechender Nachweis der Rechnungsübergabe, wird auf das Zustellungsdatum der Ware abgestellt.

Die Verzugszinsen werden ab dem Folgetag nach der gesetzlichen Zahlungsfälligkeit berechnet.

Deshalb drängen natürlich viele Lieferanten auf die Angabe der PEC-Adresse (als Nachweis für die sichere Zustellung der Rechnung) bzw. auf die Erteilung eines RID (um die Zahlungsfristen einzuhalten).

### **Was sind verderbliche Lebensmittel, und was nicht?**

Die Definition der verderblichen Lebensmittel und landwirtschaftlichen Produkte wird mit Bezug auf die vom Hersteller angeführte Haltbarkeit festgelegt.

Als verderblich gelten die Waren mit einer Mindesthaltbarkeit von bis zu 60 Tagen sowie auf jeden Fall die Milch. Bei Wurst- und Fleischwaren wird auf chemische Indikatoren abgestellt, und zwar auf den Wassergehalt (aW-Wert) und den Säuregrad (pH-Wert).

### **Gibt es Strafen?**

Wird kein Vertrag abgeschlossen, wird gegen die Vertragspartei eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 516 bis 20.000 Euro verhängt. Bei Nichteinhaltung der gesetzlichen Zahlungsfristen wird der Schuldner mit einer Verwaltungsstrafe von 500 bis 500.000 Euro bestraft.

Die Verwaltungsstrafen werden von der Wettbewerbsbehörde („Antitrust“) verhängt; die Übertretungen können auch durch die Finanzpolizei erhoben werden. Das Ausmaß der Strafen hängt vom Umsatz, von der Häufigkeit der Übertretungen und dem Ausmaß der Verspätungen ab.

Die neuen Vorschriften gelten grundsätzlich für die ab 24. Oktober 2012 abgeschlossenen Verträge (sieben Monate nach Inkrafttreten des Umwandlungsgesetzes Nr. 27/2012). Die zu diesem Zeitpunkt laufenden bzw. vorher abgeschlossenen Verträge müssen bis 31. Dezember 2012 angepasst werden; dies gilt insbesondere in Bezug auf die Schriftform und die Mindestinhalte der Vereinbarungen.

Die Vorschriften über das Verbot von unlauteren Geschäftspraktiken und über die zwingenden Zahlungsfristen gelten allgemein ab 24. Oktober 2012 auch für die laufenden Verträge, und zwar unabhängig von der Anpassung an die geltenden Vorschriften.

Eine gut gemeinte Initiative ist wieder einmal zum Albtraum vieler Kleinbetriebe geworden, denen die angedrohten Strafen –sofern diese jemals verhängt werden - die Existenz kosten können.

## MWST. PER KASSA

**Mit der Ende Juni erlassenen Wachstumsverordnung ist unter anderem die MwSt.-Abrechnung nach vereinnahmten Erlösen („IVA per cassa“) abgeändert und erweitert worden.**

Die Finanzverwaltung hat dazu die entsprechende Durchführungsverordnung ausgearbeitet, die in diesen Tagen veröffentlicht worden ist.

Die neue Ist-Besteuerung kann bei Vorjahresumsätzen bis zu 2 Mio. Euro angewandt werden. Die Ist-Besteuerung kann wahlweise durch entsprechende Option beansprucht werden.

Im Unterschied zur bisher geltenden (und auch weiterhin geltenden) Regelung beeinträchtigt die Ist-Besteuerung nicht die Abzugsfähigkeit der Vorsteuer für den Abnehmer oder Auftraggeber. Die alte Regelung besagt nämlich, dass der Rechnungsempfänger (also der Kunde des Unternehmers, welche mit IVA per cassa abrechnet) erst dann die MwSt. abziehen darf (=verrechnen darf), sobald er (=Kunde) die Rechnung auch an den Lieferanten (welcher mit IVA per cassa abrechnet) zahlt.

Das ist mit der neuen Methode nicht mehr so.

Die Einschränkung im Vorsteuerabzug nach dem neuen Verfahren betrifft nun den Steuerpflichtigen, der dieses Verfahren anwendet (also den Betrieb selber, welcher mit IVA per cassa abrechnet, und nicht mehr seine Kunden): der Betrieb selber darf erst dann seine Vorsteuern (IVA-Einkauf) abziehen, sobald er selber die entsprechenden, zuordenbaren Lieferungen und Leistungen gezahlt hat.

Die neue Ist-Besteuerung soll bereits mit 1. Dezember 2012 in Kraft treten.

Es sind einige Ausnahmen vorgesehen, für welche die Ist-Besteuerung bei den Ausgangsumsätzen nicht möglich ist; weitere Ausnahmen betreffen die Eingangsumsätze, für welche der eingeschränkte Vorsteuerabzug nicht greift.

Bei den Ausgangsumsätzen kann die neue Methode nicht für jene Umsätze angewandt werden, die aufgrund eines Sonderverfahrens abgerechnet werden (so z.B. Landwirtschaft, Margenbesteuerung (Gebrauchtautohandel) oder Einphasenbesteuerung (Zeitungen, Telefonkarten)); weitere die Umsätze gegenüber Privatpersonen und Nichtsteuerpflichtigen (gegenüber nicht gewerblichen Körperschaften, z.B. Vereine), die Umsätze mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft und die Umsätze, für welche die Rechnung aufgrund der im Voraus erhaltenen Zahlung ausgestellt wird.

Beim Vorsteuerabzug gilt in folgenden Fällen keine Einschränkung bis zur Zahlung der erhaltenen Rechnung: Erwerbe mit umgekehrter Steuerschuldnerschaft (z.B. im Bauwesen), innergemeinschaftliche Erwerbe, Importe und Entnahmen aus den Zoll- und Steuerlagern.

Bei Anwendung der Ist-Besteuerung entsteht die Steuerschuld grundsätzlich erst in der Abrechnungsperiode (Monat oder Quartal), in der die Rechnung gezahlt wird. Die Steuer ist allerdings auf jeden Fall nach Ablauf eines Jahres nach Umsatztätigung geschuldet, ausgenommen der Kunde oder Auftraggeber ist vor Ablauf dieser Jahresfrist einem Insolvenzverfahren unterworfen worden. Es handelt sich in der Praxis also um einen Aufschub, um nicht die MwSt. auf die Umsätze vorfinanzieren zu müssen, wobei der Aufschub höchstens ein Jahr betragen kann (ausgenommen das Insolvenzverfahren).

Die Regeln über die Rechnungserteilung und die Erfassung der Umsätze werden durch die Ist-Besteuerung nicht geändert; man hat hier auf die Umsatzerbringung abzustellen.

Auf der Rechnung ist ausdrücklich der Hinweis anzubringen, dass die Ist-Besteuerung angewendet wird (Ist-Besteuerung oder Besteuerung nach vereinnahmten Erlösen; Art. 32-bis DL Nr. 83/2012; auf Italienisch „Iva per cassa“). Eigentlich hat dieser Hinweis wenig Sinn, weil dies den Kunden überhaupt nicht interessiert, zumal dieser die Vorsteuer unabhängig von der Zahlung abziehen kann.

Die neue Regelung ist für jene Steuerpflichtige (insbesondere Freiberufler und Kleinunternehmen) interessant, welche viele Rechnungen ausstellen und relativ langsam kassieren. Für den Einzelhändler oder der gastgewerblichen Betrieb ergeben sich somit keine nennenswerten Vorteile durch die neue Regelung. Die neue Regelung kann aber nicht gegenüber der öffentlichen Hand angewandt werden (da muss noch die alte Regelung verwendet werden).

## SICHERHEIT AM ARBEITSPLATZ - NEUERUNGEN

**Mit 2012 sind einige Neuerungen in diesem Bereich eingeführt worden. Neben den üblichen Grundkursen für Arbeitgeber sind nun auch die Arbeitnehmerschulungen und entsprechende Auffrischkurse Pflicht.**

Hier eine kurze Übersicht, wer was wann besuchen/auffrischen muss.

### Arbeitnehmer:

Der Ablauf der Arbeitssicherheitsschulungen der Arbeitnehmer ist wie folgt festgelegt:

Die Schulungen unterteilen sich in zwei Stufen, und zwar Grundausbildung und tätigkeitspezifische Ausbildung. Die Grundausbildung gilt für alle Arbeitnehmer und dauert 4 Stunden. Die tätigkeitspezifische Ausbildung dauert je nach Risikokategorie 4 (niedrig, z.B. Handel, Gastgewerbe, Versicherungswesen, usw.), 8 (mittel, z.B. Landwirtschaft) oder 12 (hoch, z.B. Baugewerbe, Handwerk) Stunden. Die Risikoeinstufung erfolgt über die ATECO 2007 (Tätigkeitsklassifizierung).

Zusätzlich zur Arbeitssicherheitsschulung müssen alle Arbeitnehmer alle fünf Jahre, unabhängig von deren Arbeitstätigkeit, einen 6-stündigen Arbeitssicherheitsauffrischkurs besuchen.

Arbeitnehmer, die in nicht produzierenden Bereichen tätig sind, können die Ausbildung vom niedrigen Risiko (insgesamt 8 Stunden) besuchen. Arbeitnehmer, welche in einen anderen Tätigkeitsbereich mit höherem Risiko wechseln, müssen die tätigkeitspezifische Ausbildung nochmals besuchen. Arbeitnehmer, welche in den letzten fünf Jahren eine Arbeitssicherheitsschulung besucht haben, müssen innerhalb 11. Jänner 2017 einen Auffrischkurs besuchen. Arbeitnehmer, welche in den letzten fünf Jahren keine Arbeitssicherheitsschulung besucht haben, müssen innerhalb der kommenden 12 Monate einen Auffrischkurs besuchen

Also in Kürze:

1. Der Grundkurs muss von allen (Ausnahme Arbeitgeber) gemacht werden
2. Grundkurs: 8, 12 oder 16 Stunden je nach Risikoeinstufung (Klassifikation ATECO 2007) des Unternehmens, bereits absolvierte Kurse werden anerkannt.
3. Auffrischkurs: 6 Stunden alle 5 Jahre. Wenn Grund- und Auffrischkurse NACH dem 11. Jänner 2007 belegt wurden, ist ein Auffrischkurs innerhalb 11. Jänner 2017 zu machen Falls der Kurs VOR dem 11. Jänner 2007 belegt wurde, ist ein Auffrischkurs innerhalb 11. Jänner 2013 zu machen.
4. Bei Neueinstellung ist auf jeden Fall eine Schulung zu machen. Die Schulung kann der Leiter der Arbeitsschutzdienstes des Betriebes machen, wenn er diese Funktion bereits seit 3 Jahren ausübt.
5. Kursanbieter: Akkreditierte Anbieter (z.B. LVH, HDS, HGV, GRW Wipptal, ...) oder Führungskräfte mit entsprechender Ausbildung
6. **Vorgesetzte** (Vorarbeiter, Abteilungsleiter, ...) müssen zusätzlich zum Arbeitnehmergrundkurs noch weitere 8 Stunden Schulung besuchen (Auffrischung 6 Stunden alle 5 Jahre).
7. **Führungskräfte** müssen zusätzlich zum Arbeitnehmergrundkurs noch weitere 16 Stunden Schulung besuchen (Auffrischung 6 Stunden alle 5 Jahre). Die Führungskräfte mit entsprechender Schulung (und termingerechter Auffrischung) können auch den Grundkurs für die Arbeitnehmer abhalten.

### Leiter des Arbeitsschutzdienstes (in der Regel der Arbeitgeber selber)

1. Grundkurs: 16, 32 oder 48 Stunden je nach Risikoeinstufung des Unternehmens. Dies gilt nur für NEUE Arbeitgeber (Neugründungen nach 11. Juli 2012).
2. Auffrischkurs: 6, 12 oder 16 Stunden je nach Risikoeinstufung des Unternehmens alle 5 Jahre. Auffrischkurs für alle Arbeitgeber innerhalb 11. Jänner 2017. Arbeitgeber, welche im Jahr 1996 dem Landesweiten Dienst für Arbeitsmedizin mitgeteilt haben, dass sie selbst die Aufgaben des Leiters der Arbeitsschutzdienstes übernehmen, müssen diese Auffrischkurse innerhalb 11. Jänner 2014 absolvieren.
3. Kursanbieter: Akkreditierte Anbieter

### Arbeitnehmervertreter für Arbeitsschutz (Sicherheitssprecher der Mitarbeiter), sofern gewählt

1. Grundkurs: 32 Stunden
2. Auffrischkurs: weniger als 14 Mitarbeiter, kein Auffrischkurs, 15-50 Mitarbeiter 4 Stunden alle 5

Jahre, mehr als 50 Mitarbeiter 8 Stunden alle 5 Jahre.

3. Kursanbieter: Akkreditierte Anbieter

#### **Brandschutzbeauftragte/r**

1. Grundkurs: 4 oder 8 Stunden, je nach Risikoeinstufung
2. Auffrischkurs: nicht Pflicht, aber empfehlenswert
3. Kursanbieter: Akkreditierte Anbieter

#### **Erste Hilfe Beauftragte/r**

1. Grundkurs: 12 Stunden für die Risikogruppe nieder und mittel, für die Risikogruppe hoch 32 Stunden
2. Auffrischkurs: alle 10 Jahre.
3. Kursanbieter: Akkreditierte Anbieter

#### **HACCP Beauftragte/r für Lebensmittelbetriebe**

1. Grundkurs: eine entsprechende Schulung wird gefordert, die Stunden sind aber nicht vorgeschrieben
2. Auffrischkurs: nicht Pflicht, aber empfehlenswert, und kann auch in Eigeninitiative erfolgen
3. Kursanbieter: Akkreditierte Anbieter

Eine recht ausführliche Sache also.

Solange im Betrieb nichts passiert, kräht kein Hahn nach den Kursbesuchen/Bestätigungen.

Sobald aber die erste Verkäuferin sich den Finger bei der Wurstmaschine abschneidet/der Maler von der Leiter fällt/die Kellnerin die Kellerstiege hinunter stolpert, dann wird`s aber brenzlich.

Für nähere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

**CONTOR**



Dr. Werner Teutsch